

A N H A N G

zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie in der Fassung vom 1. Jänner 2008 für die

KÜHLHÄUSER

Zu § 17 Krankengeldzuschuss:

A) Krankheit

Über die Anspruchsdauer gem. EFZG, BGBl. Nr. 399/74 idgF hinaus gilt folgende Krankengeldzuschussregelung:

Der Arbeitnehmer erhält vom vierten Tag der Erkrankung an einen Krankengeldzuschuss in der Höhe des Differenzbetrages zwischen Krankengeld und 80 % seines Bruttolohnes in folgendem Ausmaß:

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 10 Jahren für 4 Wochen, das ist für die 13. bis 16. Krankheitswoche;
von 15 Jahren für 2 Wochen, das ist für die 15. bis 16. Krankheitswoche;

Gilt für die ersten 3 Krankheitstage weder EFZG noch § 17 A Abs. 3 des Rahmenkollektivvertrages, gebührt für weitere Erkrankungen im Arbeits-(Dienst-)Jahr dem Arbeitnehmer, sofern die Erkrankung 6 Kalendertage oder länger dauert, vom ersten Tag der Erkrankung an der Zuschuss zum Krankengeld in der Höhe, auf die er Anspruch hätte, wenn er Krankengeld von der Krankenkasse bezöge.

B) Arbeitsunfall

Beruhet die Arbeitsverhinderung auf einem Arbeitsunfall, erhält der Arbeitnehmer den Krankengeldzuschuss bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit bis zu 15 Jahren durch 8 Wochen (das ist die 9. bis 16. Arbeitswoche) und über 15 Arbeits-(Dienst-)Jahre von 6 Wochen (das ist die 11. bis 16. Krankheitswoche).

Geltungsbeginn

Dieser Anhang tritt mit 01. Jänner 2008 in Kraft.

Wien, am 20. Dezember 2007

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG

Bundsvorsitzender

Bundessekretär

FOGLAR

HAAS

Sekretär

RIGLER